

heitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Generalsekretärs vom 23. Februar 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/112)

Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2012 an den Generalsekretär (S/2012/113)⁶¹.

**Resolution 2038 (2012)
vom 29. Februar 2012**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010,

eingedenk des Artikels 14 Absatz 4 des in der Anlage der Resolution 1966 (2010) enthaltenen Statuts des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe („Mechanismus“),

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Herrn Hassan Bubacar Jallow zum Ankläger des Mechanismus zu ernennen¹⁶⁰,

feststellend, dass nach Artikel 7 Buchstabe *a* der in der Anlage der Resolution 1966 (2010) enthaltenen Übergangsregelungen der Ankläger des Mechanismus auch das Amt des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda innehaben darf,

unter Hinweis darauf, dass gemäß Resolution 1966 (2010) die Abteilung des Mechanismus für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ihre Tätigkeit am 1. Juli 2012 aufnehmen wird,

beschließt, Herrn Hassan Bubacar Jallow mit Wirkung vom 1. März 2012 für eine vierjährige Amtszeit zum Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zu ernennen.

Auf der 6726. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 21. Mai 2012 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und den Präsidenten des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe¹⁶¹:

„Ich beziehe mich auf Ihre beiden Schreiben vom 20. und 29. März 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, die dem Schreiben des Generalsekretärs vom 9. April 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁶² als Anlage beigelegt sind.

Die Informelle Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe stellt fest, dass der Antrag auf Abweichung von den die Gerichtsbarkeit betreffenden Bestimmungen der Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats zurückgezogen wurde. In diesem Zusammenhang und im Namen der Mitglieder der Informellen Arbeitsgruppe möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, Ihnen und Ihren Mitarbeitern für die Arbeit zu danken, die Sie bei der Abfassung der diesbezüglichen informellen Mitteilungen zur Klärung der von der Informellen Arbeitsgruppe aufgeworfenen Fragen geleistet haben.

¹⁶¹ S/2012/351.

¹⁶² S/2012/218.

Im Übrigen möchte ich Sie davon unterrichten, dass der Vorsitzende der Informellen Arbeitsgruppe ein Treffen mit Ihnen beiden, Herr Serge Brammertz und Herr Hassan Bubacar Jallow, vorschlägt, das am 7. Juni 2012 vor Ihren Darlegungen vor dem Rat stattfinden soll, sofern Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.“

Auf seiner 6782. Sitzung am 7. Juni 2012 beschloss der Rat, die Vertreter Kroatiens, Ruandas und Serbiens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 23. Mai 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/354)

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, vom 22. Mai 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/349)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Richter Theodor Meron, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, Richter Vagn Joensen, den Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, Herrn Serge Brammertz, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, und Herrn Hassan Bubacar Jallow, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE FRAGE BETREFFEND HAITI¹⁶³

Beschlüsse

Auf seiner 6618. Sitzung am 16. September 2011 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentiniens, Chiles, Guatemalas, Haitis, Kanadas, Spaniens und Uruguays gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Frage betreffend Haiti

¹⁶³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1993 verabschiedet.